



**An die Mitglieder des
Ausschusses für Bauen, Verkehr und Grün**

05.02.2020

E-Scooter

Schreiben der SPD-Ratsfraktion vom 20.01.2020 zur Tagesordnung des ABVG am 04.02.2020; DS.-Nr.: 16567-20

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Benutzung von E-Scootern ist durch die Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) reguliert. Unter §10 Abs. 1 eKFV ist festgelegt, dass Elektrokleinstfahrzeuge an die Benutzungspflicht für Radwege (baulich getrennte Radwege, getrennte Radwege im Bereich der Fahrbahn, gemeinsame Geh- und Radwege sowie Radfahr- bzw. Schutzstreifen) gebunden sind. Auch für die Fahrbahn von Fahrradstraßen und Seitenstreifen gilt eine Benutzungspflicht. Ist keine solche Sonderfläche vorhanden, ist die Benutzung der Fahrbahn vorgesehen. Darüber hinaus können weitere Verkehrsflächen für die Benutzung durch diese Fahrzeuge seitens der Kommune freigegeben werden. Diese sind durch das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ zu kennzeichnen (vgl. Anlage 1). Für Fußgängerzonen und Gehwege besteht aber in jedem Fall ohne spezifische Freigabe keine Benutzungsmöglichkeit.

Das Abstellen von E-Scootern ist ebenso wie das von Fahrrädern im öffentlichen Raum nach geltender Rechtsprechung überall zulässig, da dies als Teil des Gemeingebrauchs der vorgesehenen Funktion des Straßenraums entspricht. Dieser Themenkomplex wurde bei einem auf Einladung der Verwaltung angesetzten Abstimmungstermin am 06.11.19 erörtert. Von Seiten der Verwaltung wird momentan keine Möglichkeit gesehen, bestimmte Abstellflächen zwingend vorzuschreiben. E-Scooter können grundsätzlich überall dort abgestellt werden, wo es auch für Fahrräder möglich ist. Die drei in Dortmund z.Zt. tätigen Leihanbieter von E-Scootern haben aber eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die eine Abstimmung neuer Ausbringungspunkte sowie die Beseitigung durch Nutzer falsch abgestellter E-Scooter durch die Anbieter innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung vorsieht. Darüber hinaus sind in der Vereinbarung Sperrflächen vorgegeben, in denen die Rückgabe nicht zugelassen ist (vgl. Anlage 2). Dies betrifft insbesondere Grünanlagen und Fußgängerzonen.

Geschäftsbereiche:

Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit im E-Scooter-Verkehr ergeben sich aus Sicht der Verwaltung durch eine konsequente Verfolgung von Verstößen gegen die StVO. Einen großen Einfluss hat dabei die Aufklärung der Nutzer durch die Anbieter. Diese wurden von der Verwaltung angehalten, u.a. eine Nutzeraufklärung in ihren Apps zu implementieren. Durch die Benutzungspflicht der Radverkehrsinfrastruktur kann eine Verbesserung der Sicherheit auch aus einem Ausbau der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur resultieren.

Eine technisch mögliche, automatische Drosselung der Geschwindigkeit oder das vollständige Ausbremsen der E-Scooter in bestimmten Zonen, wie es im Ausland teilweise praktiziert wird, ist in Deutschland nach aktueller Rechtsprechung nicht zulässig.

Für die Überwachung des fließenden Verkehrs und damit den E-Scooter-Verkehr ist die Polizei zuständig. Das Ordnungsamt hat in diesem Bereich keine Zuständigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Wilde

Anlage

(Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKFV)**§ 10 Zulässige Verkehrsflächen**

(1) Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Elektrokleinstfahrzeuge nur baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche getrennter Rad- und Gehwege (Zeichen 241 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung), sowie Radfahrstreifen (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) und Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) befahren. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 der Anlage 3 zur Straßenverkehrs-Ordnung) gefahren werden. Anlage 3 laufende Nummer 22 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Ordnung findet keine Anwendung.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Elektrokleinstfahrzeuge nur baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche getrennter Rad- und Gehwege (Zeichen 241 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung), sowie Radfahrstreifen (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung), Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) und Seitenstreifen befahren. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen gefahren werden.

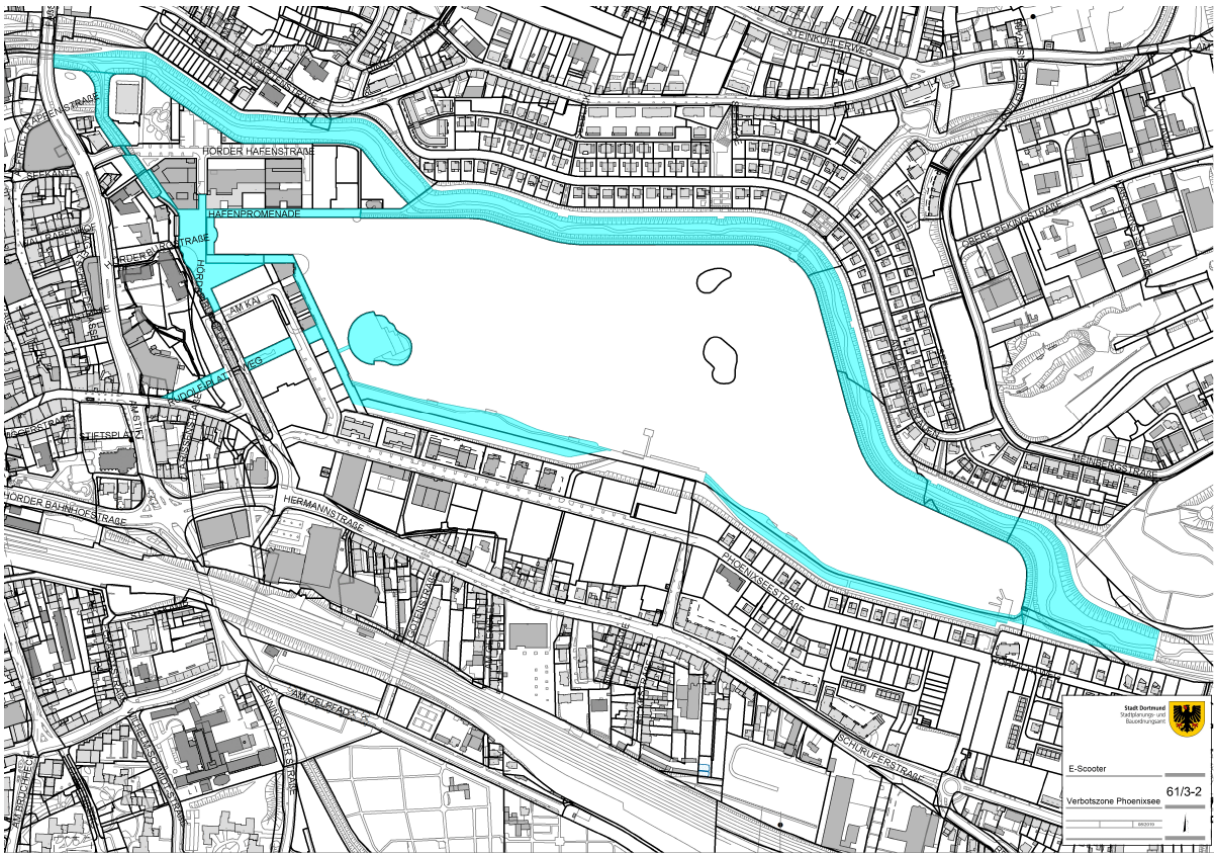
(3) Für das Befahren von anderen Verkehrsflächen können die Straßenverkehrsbehörden abweichend von Absatz 1 und 2 Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller zulassen. Eine allgemeine Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen auf solchen Verkehrsflächen kann durch Anordnung des Zusatzzeichens



„Elektrokleinstfahrzeuge frei“

bekannt gegeben werden.

Anlage 1: Auszug aus der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung



Anlage 2: Verbotszonen für Elektrokleinstfahrzeuge Innenstadt / Phoenix-See. Hinweis: Die Geschäftsbereiche der Anbieter erstrecken sich in der Regel hauptsächlich über den Innenstadtbereich